

# SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 FÜR DAS GEBIET

- Nördlich der Straße Stückenredder / zwischen AKN und L73 und ca 160m nördlich der Industriestraße -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2533) zuletzt geändert durch den Erlassungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 685) sowie nach § 22 des Landesbauordnungsgesetzes vom 23. September 1990 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. 12. 1991 und Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB Genehmigung gemäß § 92 Abs 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segelberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nördlich der Straße Stückenredder zwischen AKN und L73 für das Gebiet nördlich der Industriestraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### Verfahrensvermerk

1. Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. 12. 1987. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstafeln vom 15. 12. 1987 bis zum 30. 12. 1987 durch Abschreiben ersetzt worden.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. 12. 1991 ist nach § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. 03. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 4 sind gemäß § 4 Abs 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 2 Abs 2 BauGB.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 04. 1991 bis zum 15. 05. 1991 während der Dienststunden / Tagestunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis nach § 3 Abs 2 BauGB Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können. In der Zeit vom 28. 03. 1991 bis zum 12. 04. 1991 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. 12. 1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / Tagstunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingetragene Beteiligung nach § 3 Abs 3 Satz 2, in § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12. 12. 1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. 12. 1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 18. Mai 1993  
*Hoffmann*  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 16. Aug 1992 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtischen Vermessung sind richtig bescheinigt.  
NEUMÜNSTER DEN 4. Feb. 1993  
*W. A.*

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BauGB ist durchgeführt worden. Zugunsten des Anzeigeverfahrens hat am 06. 03. 93 bestätigt worden, daß keine Verletzung von Nachbarrsrechten geltend macht. Die geltend gemachten Rechtsvorschriften sind beachtet worden und die Anzeigefrist der Landesbauordnung des Kreises Segelberg von 23. 09. 1990 ist eingehalten.  
GEMEINDE BOOSTEDT DEN 03. Apr. 1994  
*R. Hoffmann*  
AMTSGEMEINDEBEWAHRER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.  
BOOSTEDT DEN 01. Apr. 1994  
*R. Hoffmann*  
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan ist mitgeteilt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02. 04. 1994 bis zum 12. 04. 1994 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05. 01. 1994 bis zum 12. 01. 1994 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingetragene Beteiligung nach § 3 Abs 3 Satz 2, in § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
GEMEINDE BOOSTEDT DEN 05. 01. 1994  
*R. Hoffmann*  
AMTSGEMEINDEBEWAHRER

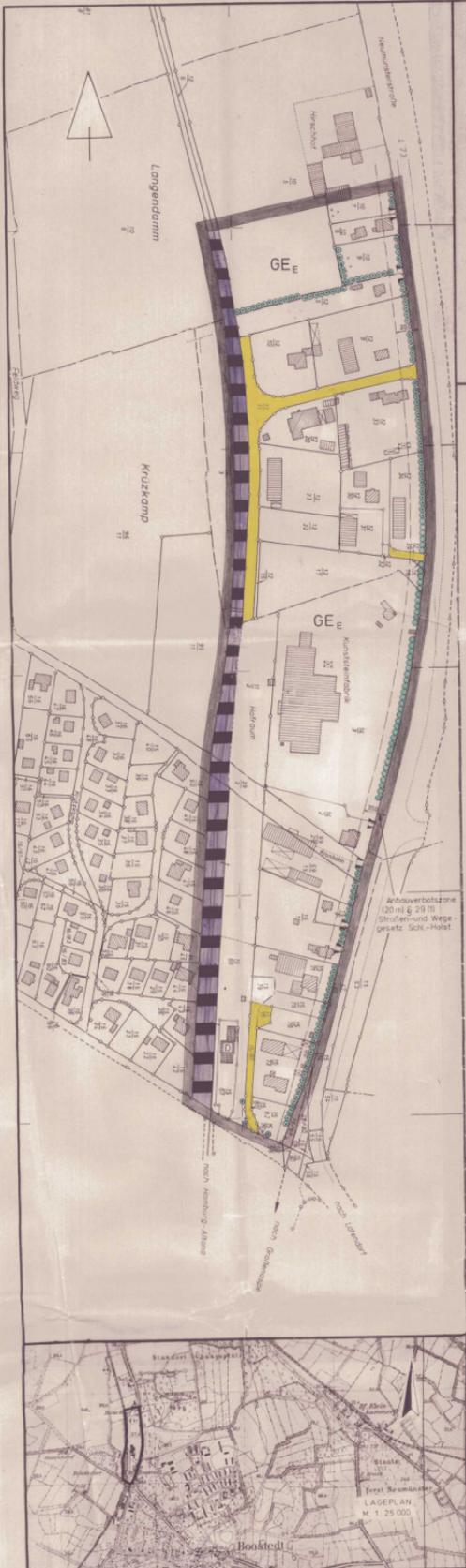
13. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan ist mitgeteilt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02. 04. 1994 bis zum 12. 04. 1994 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05. 01. 1994 bis zum 12. 01. 1994 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingetragene Beteiligung nach § 3 Abs 3 Satz 2, in § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
GEMEINDE BOOSTEDT DEN 05. 01. 1994  
*R. Hoffmann*  
AMTSGEMEINDEBEWAHRER

### TEIL „B“ TEXT:

1. Die Geräuschemissionen dürfen auf den Gewerbeflächen einen Schalleistungspegel von tagsüber  $L_{w,eq} = 55$  dB(A) bezogen auf die zum Gewerbegebiet gehörenden Grundstücksflächen nicht überschreiten. Nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) dürfen keine Geräuschemissionen (erzeugt außerhalb des Planungstagesbereiches) einen Beurteilungspegel in der ungunstigsten Stunde der Nacht von 40 dB(A) überschreiten. Kurzzeitige Überschreitungen in der Nacht von 60 dB(A) sind ebenfalls nicht zulässig.

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- ⊕ Katasteramtliche Flurstücksnummer
- ▨ Vorhandene bauliche Anlage



### TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:2000

**Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN**

Es gilt die Bauutzungsverordnung BauV 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausdehnung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planschnitts (Planzeichnung 1981) (Planzeichnung 81) (BGBl. I S. 873/874, vom 22. August 1981).

**Art der baulichen Nutzung:** § 91(1) BauGB, § 61 bis 11 BauV  
**GE<sub>E</sub>** eingeschränktes Gewerbegebiet, § 8 BauV

**Verkehrsfächen:** § 9(1) 11 BauGB  
 Straßenverkehrsfächen, § 9(1) 4 11 BauGB  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

**Bahnanlage**

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Knick-/Wallbewuchs, § 9(1) 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Knick-/Wallbewuchs und sonstigen Bepflanzungen, § 9(1) 25 b BauGB

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**  
 Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften: § 9(8) BauGB  
 Regelungen für den Denkmalschutz:

Ein einfaches Kulturdenkmal, § 1(2) DSchG  
 Anbauverbotszone, § 29(1) Straßen- und Weggesetz Schl.-Holst.